



Ihr Schornsteinfeger informiert



## ...über die Begutachtung des Schornsteinfegers in Ihrem Gebäude

Niemand ist vollkommen - auch der beste Heim- bzw. Fachhandwerker nicht. Aber gerade bei einem so wichtigen Bauteil wie Ihre Feuerstätte und dessen Abgasanlage sollte alles richtig und sicher eingebaut werden. Falsche Bauteile oder ein fehlerhafter Einbau kann Ärger oder Schäden an Ihrem Gebäude verursachen. In schlimmsten Fall kann sogar Ihre Gesundheit Schaden nehmen. Spätere Nachbesserungen verursachen zudem meist zusätzlichen Ärger und Kosten.

Deshalb hat der Gesetzgeber in der Landesbauordnung Nordrhein Westfalen (BauO NW) unter §43 Abs.7 festgelegt, das für jede neue oder erneuerte Feuerungsanlage, wie z.B. die Erneuerung oder der Neueinbau einer Feuerstätte, eines Schornsteines/Abgasleitung, eine Schornsteinverrohrung oder -sanierung, eine Bescheinigung vom bevollm. Bezirksschornsteinfeger notwendig ist. Zudem fordern fast alle Hersteller von Feuerstätten, Abgasleitungen und Schornsteine, sowie die Technischen Regelwerke, vor Inbetriebnahme einer Feuerstätte eine Prüfung und Begutachtung durch den Bezirksschornsteinfeger.

**Darum prüft Ihr Bezirksschornsteinfeger zu Ihrer Sicherheit** - er begutachtet und bewertet:

- ✓ **ob die Verbrennungsluftversorgung der Feuerstätte ausreichend ist,**
- ✓ **ob die Feuerstätte ausreichend dicht, betriebs- und brandsicher ist,**
- ✓ **ob die Verbrennungsgase einwandfrei und gefahrlos abziehen können,**
- ✓ **ob der Schornstein/Abgasanlage ausreichend dicht, betriebs- und brandsicher ist,**
- ✓ **ob am Schornstein/Abgasanlage keine Verrottung oder Durchfeuchtung entstehen kann.**

Bitte bewahren Sie die genannte Bescheinigung sorgfältig auf, sowie auch die notwendigen Bescheinigungen nach §66 BauO NW (Fachbauleitererklärung) und andere zur Feuerstätte bzw. Schornstein/Abgasanlage gehörenden Unterlagen (Zulassungen, Montage-, Betriebsanleitungen, Rechnungen usw.). Sie könnten eventuell bei einem Garantie- oder gar Schadensfall für Sie von Wichtigkeit sein.

Die Rechnung für die beschriebene Beurteilung und Bescheinigung wird gemäß der Kehr- und Prüfungsordnung (KÜO) erstellt. Sie beruht auf der Grundlage eines unabhängigen Wirtschaftsgutachtens. In regelmäßigen Abständen wird die KÜO vom zuständigen Bundesbehörde in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Haus- und Grundbesitzervereinigung, dem Mieterschutzbund und dem Schornsteinfegerhandwerk überarbeitet. Die Rechnungsstellung sowie auch die durchgeführten Arbeiten werden regelmäßig von den zuständigen Ordnungsbehörden kontrolliert.

Im Rechnungsbetrag sind sämtliche Aufwendungen und Zeiten enthalten, die für die Durchführung einer Begutachtung und deren Bescheinigung notwendig sind. Dazu gehören z.B.: Anmeldezeiten und Anfahrten, die Aufwendungen und Zeiten für die direkte Begutachtung vor Ort, notwendige Funktionsberechnungen nach EN 13.384, Bearbeitung der notwendigen Unterlagen und Gesetzestexte, bearbeiten und erstellen der Bescheinigung, Datenaufnahme und -verwaltung, Statistiken, Rechnungsstellung und -verwaltung, Portokosten, sowie gegebenenfalls die notwendige Mängelbearbeitung.



**Bei der durchgeführten Prüfung und Begutachtung wurde folgendes Ergebnis festgestellt**

- Die Feuerungsanlage ist mängelfrei, sie kann bestimmungsgemäß betrieben werden.**
- Die Feuerungsanlage ist „nicht ganz einwandfrei“ - sie kann in Zukunft ggfs. Probleme verursachen.** Zurzeit habe ich aber gegen den Betrieb der Feuerungsanlage keine Bedenken, solange keine Störungen, Beschädigungen, Belästigungen usw. auftreten.  
Ich empfehle Ihnen die Anlage rechtzeitig ordnungsgemäß instand zusetzen.
- Die Feuerungsanlage beinhaltet Mängel, welche umgehend zu beseitigen sind.** Sofern die Mängel beseitigt wurden, erbitte ich eine Benachrichtigung. Bitte beachten Sie die angegebene Frist.  
Nach Ablauf der Frist bin ich gemäß Schornsteinfegergesetz verpflichtet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in Kenntnis zusetzen, welche dann ordnungsbehördliche Maßnahmen treffen kann.
- Die Feuerungsanlage beinhaltet schwerwiegende Mängel.** Ich möchte Sie bitten die Feuerstätte wegen akuter Gefahr bis zur Behebung der genannten Mängel nicht zu benutzen.  
Ich bin in solchen Fällen verpflichtet die Bauaufsichtsbehörde vom Mangel umgehend in Kenntnis zusetzen.

Bitte beachten Sie auch eventuell vorhandene Hinweise auf den Bescheinigungen.

Ihr Schornsteinfegermeister berät Sie gerne - neutral und unabhängig.

Das Glück ist greifbar !!! - Ihr Schornsteinfeger ist der Experte für...



Brandschutz - Betriebssicherheit - Energieeinsparung - Umweltschutz